



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 4/2006

17.03.2006

12. Jahrgang

INHALT		Seite
15/2006	Vereinfachte Änderung von Bebauungsplänen <u>hier:</u> Bebauungsplan Nr. 235 „Nachtigallenweg“ – 48. Änderung – im Ortsteil Neuenkirchen	26
16/2006	Satzung der Stadt Rietberg über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 274 „Windpark Lannertbach“ im Ortsteil Bokel, Nr. 276 „Windpark Weststraße“ im Ortsteil Mastholte und Nr. 277 „Windpark Sporkfeld“ in den Ortsteilen Westerwiehe und Neuenkirchen	28
17/2006	Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes für das Rahmenkonzept Neuenkirchen – Straßenneubau parallel zum Sennebach - <u>hier:</u> Information zur Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 3c UVPG	28
18/2006	Planfeststellung zur Erweiterung und Vertiefung des Tontagebaus in der Gemarkung Westerwiehe der Fa. Helmut Rehage GmbH	28
19/2006	Vorverkauf für Freibad-Saisonkarten	29
20/2006	Jagdgenossenschaft des Jagdbezirktes Rietberg VII (Mastholte) hier: Einladung	29
21/2006	Krankenkassenleistungen – was gehört noch dazu? hier: Vortrag am 20.03.2006	30
22/2006	Zeitung von Frauen für Frauen Die neue „p.i.a“ ist da	30
23/2006	Offenlegung der Bodenrichtwertkarten 2006 <u>hier:</u> Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh	30

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-427

15/2006

**Vereinfachte Änderung von Bebauungsplänen
hier: Bebauungsplan Nr. 235
„Nachtigallenweg“ – 48. Änderung – im
Ortsteil Neuenkirchen**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 235 „Nachtigallenweg“ im Ortsteil Neuenkirchen im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB gefasst.

Die Änderung beinhaltet die Umwandlung der im Rahmen der 47. Änderung des Bebauungsplanes festgesetzten privaten, nicht überbaubaren Grundstücksfläche in einen Bauplatz mit der Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche. Bezüglich der weiteren Festsetzungen erfolgt eine Anpassung an die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 235 „Nachtigallenweg“ im Ortsteil Neuenkirchen.

Gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Absatz 2 BauGB liegt die Änderung einschließlich Begründung zu dem o.a. Bebauungsplan ab dem 27.03.2006 bis einschließlich 28.04.2006 im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 – 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- montags bis donnerstags:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- dienstags:	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- donnerstags:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- freitags:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus. Es wird nach § 13 Absatz 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

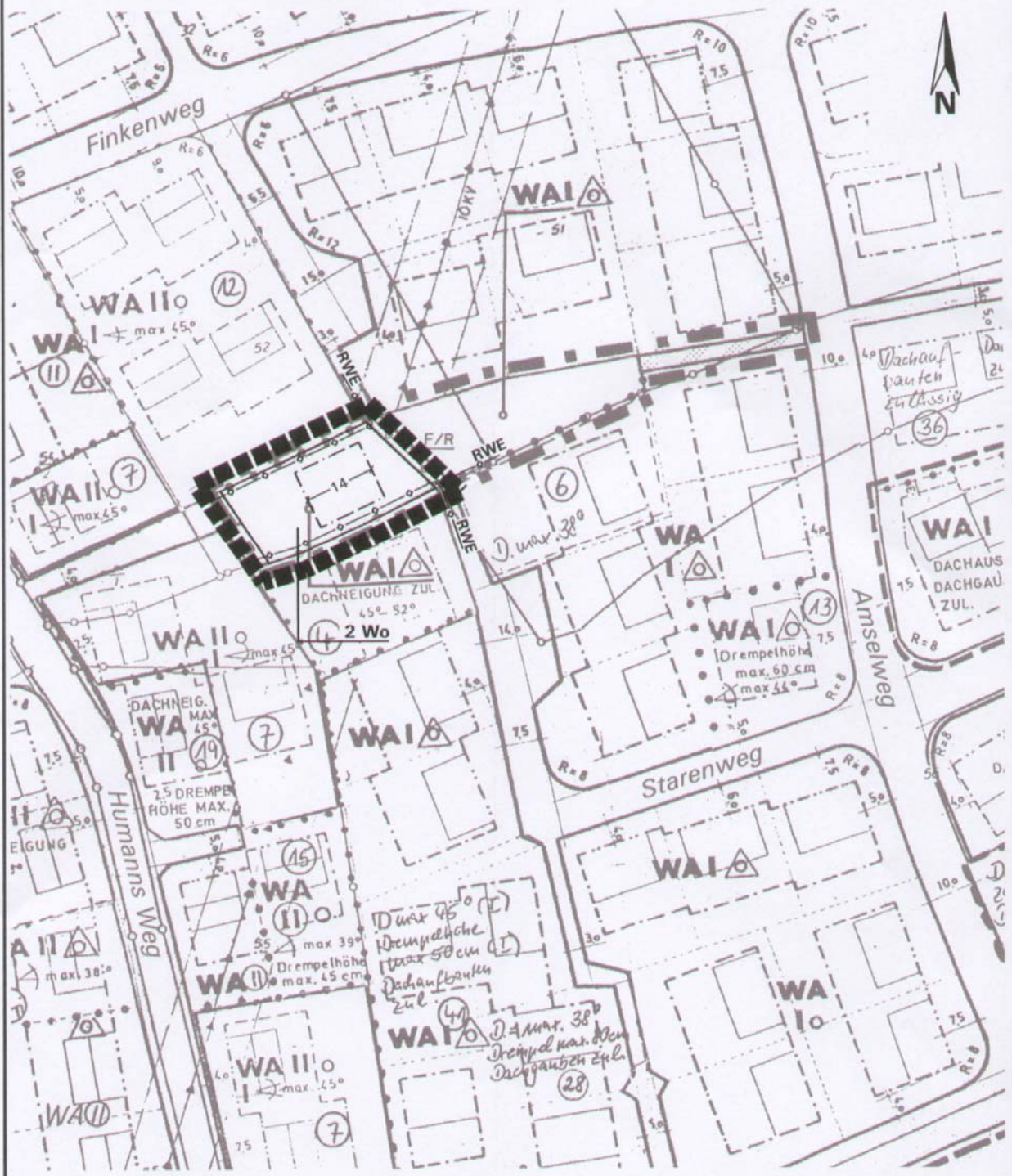
Innerhalb der Auslegungsfrist können zu der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 235 „Nachtigallenweg“ schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 01.03.2006

KUPER
Bürgermeister

Stadt Rietberg, Bebauungsplan Nr. 235 „Nachtigallenweg“ - 48. Änderung - DECKBLATT -



16/2006

Satzung der Stadt Rietberg über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 274 „Windpark Lannertbach“ im Ortsteil Bokel, Nr. 276 „Windpark Weststraße“ im Ortsteil Mastholte und Nr. 277 „Windpark Sporkfeld“ in den Ortsteilen Westerwiehe und Neuenkirchen

Gemäß den §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. Seite 666/SGV.NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 24.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre

Die für den Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 274 „Windpark Lannertbach“ im Ortsteil Bokel, Nr. 276 „Windpark Weststraße“ im Ortsteil Mastholte und Nr. 276 „Windpark Sporkfeld“ in den Ortsteilen Westerwiehe und Neuenkirchen am 22.05.2002 beschlossene und durch Bekanntmachung vom 19.03.2004 rechtskräftige Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Stadt Rietberg.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Geltungsdauer

(1) Die weitere Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Rietberg, den 28.02.2006

KUPER
Bürgermeister

17/2006

Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes für das Rahmenkonzept Neuenkirchen – Straßenneubau parallel zum Sennebach -

hier: Information zur Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 3c UVPG

Die Stadt Rietberg plant den Neubau einer Verbindungsstraße zwischen der „Markenstraße“ im Westen und der K 09 „Neuenkirchener Straße“ im Osten. Der Straßenneubau soll der Entlastung von Wohnstraßen im Ortsteil Neuenkirchen und der besseren Erschließung der Flächen an dem geplanten Landesgartenschau Gelände dienen.

Zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zur Realisierung des Straßenneubaus wurde zwischen den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und der Stadt Rietberg im Rahmen eines Screening-Verfahrens nach § 3c UVPG festgelegt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes **nicht** erforderlich ist.

Rietberg, den 08.03.2006

KUPER
Bürgermeister

18/2006

Planfeststellung zur Erweiterung und Vertiefung des Tontagebaus in der Gemarkung Westerwiehe der Fa. Helmut Rehage GmbH

Die Firma Helmut Rehage GmbH & Co., Westerwieher Straße 340, 33397 Rietberg, hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) die Planfeststellung zur Erweiterung und Vertiefung des Tontagebaus auf dem Grundstück Gemarkung Westerwiehe, Flur 3, Flurstücke 21, 22 und 33 beantragt.

Alles Nähere ergibt sich aus den dem Antrag beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens sowie der Umweltverträglichkeitsstudie.

Die Unterlagen werden bei der Stadt Rietberg, Abteilung Räumliche Planung und Entwicklung, Bolzenmarkt 4-6, 33397 Rietberg, Zimmer 24, für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und können dort innerhalb der Auslegungsfrist während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 27.03.2006 und endet mit Ablauf des 27.04.2006.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von 4 Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rietberg, Rügenstr. 1, 33397 Rietberg, oder beim Kreis Gütersloh, Abteilung Umwelt, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück, zu erheben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 148 Abs. 1 Satz 4 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 – GV. NW S. 926).

Aus der den Einwand enthaltenen Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Es wird außerdem empfohlen, die Einwendung zu begründen. Zudem sollte die katasteramtliche Bezeichnung des Grundstückes des Einwendenden angegeben werden.

Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert. Dieser Erörterungstermin wird frühzeitig ortsüblich bekanntgemacht.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Verspätet erhobene Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 148 Landeswassergesetz ortsüblich veröffentlicht.

Az.: 4.5.2-123-40f

Rheda-Wiedenbrück, 08.03.2006

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Gröne

19/2006

Vorverkauf für Freibad-Saisonkarten

Die Freibadsaison 2006 steht zwar noch nicht unmittelbar vor der Tür, dennoch besteht ab dem 1. März die Möglichkeit, im Bürgerbüro der Stadtverwaltung die entsprechenden Jahreskarten zu erwerben.

Wer sich bereits jetzt eine Karte besorgt, spart Geld. Wie in den letzten Jahren auch, gibt es einen Vorverkaufsrabatt. Wer bis zum Beginn der Freibadsaison eine Jahreskarte erwirbt, kommt in den Genuss des um 5,- € günstigeren Vorverkaufspreises.

Im übrigen bleiben die Preise für Jahreskarten gegenüber dem Vorjahr unverändert. Es kosten die

- Saisonkarte Familie 65,- €; im Vorverkauf 60,- €
- Saisonkarte Erwachsene 55,- €; im Vorverkauf 50,- €
- Saisonkarte Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende 20,- €; im Vorverkauf 15,- €

Wann das Freibad in diesem Jahr seine Pforten öffnet, wird Ende April noch rechtzeitig in der Presse bekannt gegeben.

20/2006

Jagdgenossenschaft des Jagdbezirktes Rietberg VII (Mastholte)

hier: Einladung

Alle Eigentümer von bejagbaren Grundstücken, die zu dem oben angegebenen Jagdbezirk gehören, werden zur Jagdgenossenschaftsversammlung am Dienstag, den 28.03.2006, 20:00 Uhr, in die Gastsstätte A. Großvollmer, Mastholte, Lippstädter Straße 19, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Verlesen der Niederschrift der letzten Versammlung
3. Bericht der Jahresrechnung
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers
6. Wahlen der Rechnungsprüfer
7. Haushaltsplan 2006 / Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung
8. Anträge
9. Verschiedenes

Die Unterlagen zu Punkt 3 und 7 der Tagesordnung liegen vom 20.03.2006 bis zum 28.03.2006 öffentlich im Rathaus der Stadt Rietberg (Bürgerbüro) aus.

Die Jagdpachtgeldverteilungs- und Auszahlungsliste liegt ab dem 29.03.2006 bis zum 19.04.2006 zur Einsicht für die Jagdgenossen in der Volksbank Rietberg, Geschäftsstelle Mastholte, aus.

Anträge müssen dem Vorsitzenden spätestens 2 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Mastholte, den 01.03.2006

Jagdgenossenschaft Rietberg VII (Mastholte)

Der Jagdvorstand
Josef Würdekemper (Vorsitzender)

21/2006
Krankenkassenleistungen – was gehört noch dazu?
hier: Vortrag am 20.03.2006

Einige Änderungen in Form von Gesundheitsreformen verunsichern die Bevölkerung. Was übernimmt eigentlich noch die Krankenkasse, was gehört nicht mehr zu den Leistungen und welche der ausgeschlossenen Dinge kann man überhaupt privat versichern? Ist auch alles Ausgeschlossene notwendig zu versichern? Eine unabhängige Versicherungsfachwirtin hilft Ihnen bei der Entscheidung. **Referenten sind Sabina Wefing und Irmgard Verhoeven** von Fiff Finanzdienstleistungen für Frauen) - **Termin: Montag 20.3.06, 20.00 – 22.00 Uhr**, Ort: Rietberg, Familienzentrum, Delbrücker Str. 1
Kostenbeitrag: 5 €, Anmeldung erwünscht –
Kontakt: Gleichstellungsstelle Rietberg, Tel. 05244/986274

22/2006
Zeitung von Frauen für Frauen
Die neue „p.i.a“ ist da

In der neuen kreisweiten Zeitung von Frauen für Frauen und Männer – herausgegeben von den Gleichstellungsbeauftragten des Kreises Gütersloh – geht es dieses Mal um Themen wie Eheberatung, Stalking – eine neue Facette von Gewalt?, Wunderwaffe Elterngeld, Mädchen im Chat, Väteraufbruch für Kinder e.V. Außerdem enthält die neue p.i.a Buchtipps und Veranstaltungshinweise zu Kultur, Lesungen, Vorträgen, Ausstellungen u.v.m. Sie liegt auf dem Ständer im Bürgerbüro aus.

23/2006
Offenlegung der Bodenrichtwertkarten 2006
hier: Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh

Gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 11 (5) der Gutachterausschussverordnung vom 23.03.2004 (GV. NRW. S. 38) in der zur Zeit gültigen Fassung liegen die Bodenrichtwertkarten mit den vom Gutachterausschuss beschlossenen Bodenrichtwerten – Stichtag 01.01.2006 – für folgende Gemeinden des Kreises Gütersloh zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus:

Kreis Gütersloh ¹⁾	
Kreishaus, Gütersloh	Zimmer 565
Stadt Harsewinkel	
Rathaus	Zimmer 261
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	
Rathaus	Zimmer 215
Gemeinde Langenberg	
Rathaus	Zimmer 23
Stadt Rheda-Wiedenbrück	
Rathaus	Zimmer 310
Stadt Rietberg	
Rügenstraße 1	Zimmer 27
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	
Rathaus	Zimmer 219
Gemeinde Verl	
Rathaus	Zimmer 49
ab 03.04.2006	
Rathaus 3, Papendiek 7	Zimmer 101
Stadt Borgholzhausen	
Bauplanungsamt, Masch 2	Zimmer 4
Stadt Halle (Westf.)	
Rathaus I	Zimmer 212-214
Gemeinde Steinhagen	
Rathaus	Zimmer 306
Stadt Versmold	
Rathaus	Zimmer 15
Stadt Werther (Westf.)	
Rathaus	Zimmer 36

¹⁾ ohne Stadt Gütersloh

Offenlegungsfrist: 1 Monat, vom 28.03.2006 bis 28.04.2006

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass jeder Bürger nach § 196 (3) Baugesetzbuch das Recht hat, auch außerhalb dieser Zeit Auskunft über Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Kreis Gütersloh einzuholen. Dieses ist für alle Städte und Gemeinden des Kreises Gütersloh mit Ausnahme der Stadt Gütersloh möglich im:

Kreishaus Gütersloh
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh
Zimmer 565, Tel.: 05241/85-1845 u. 1844
Internet: www.boris.nrw.de

Gütersloh, den 07.03.2006

Landessiegel

gez. Pohlkamp
Vorsitzender des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh